

Merkblatt zu Nachprüfungen am Ende der Einführungsphase für Schülerinnen und Schüler des verkürzten Bildungsgangs in der gymnasialen Oberstufe an Gymnasien und Gesamtschulen



– UNVERÄNDERT GÜLTIG –

I. Nachprüfung für die nachträgliche Versetzung in die Qualifikationsphase (§ 10 APO-GOST)

Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler können zu Beginn des folgenden Schuljahres eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich in die Qualifikationsphase versetzt zu werden.

1. Zulassung zur Nachprüfung

Die Zulassung zur Nachprüfung ist auszusprechen, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in einem einzigen Fach, in dem eine mangelhafte Note erteilt wurde, ausreicht, um die Versetzungsbedingungen zu erfüllen. Eine Nachprüfung ist nicht möglich, wenn die Einführungsphase bereits wiederholt wurde. Sind die Voraussetzungen für die Nachprüfung erfüllt, erhalten die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler zugleich mit dem Zeugnis der Nichtversetzung eine schriftliche Mitteilung, in welchem Fach, ggf. unter Angabe von Alternativen, durch Ablegen einer Nachprüfung die Versetzung in die Qualifikationsphase nachträglich erreicht werden kann und bis zu welchem Termin die schriftliche Meldung dafür erfolgen muss.

3. Verfahren

Schülerinnen und Schüler, die von der Möglichkeit der Nachprüfung Gebrauch machen wollen, müssen am Unterricht der Einführungsphase bis zum Beginn der Sommerferien teilnehmen. Um Schülerinnen und Schülern eine realistische Bestehensmöglichkeit zu eröffnen, ist die Beratung der Fachlehrerin und des Fachlehrers vor den Sommerferien von großer Wichtigkeit. Es muss auch sichergestellt werden, dass die Schülerin oder der Schüler über das erforderliche Unterrichtsmaterial verfügt, um sich fachlich vorbereiten zu können.

Die Nachprüfung findet in der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres statt. Sie besteht aus einer mündlichen Prüfung, in einem Fach mit Klausuren außerdem aus einer schriftlichen Prüfung, im Fach Sport aus einer Fachprüfung, wobei die Fachprüfung im Fach Sport aus einem sportpraktischen und einem theoretischen Prüfungsteil besteht.

Die Prüfungsaufgaben sind dem Unterricht des zweiten Halbjahres der Einführungsphase zu entnehmen. Sie werden in der Regel von der bisherigen Fachlehrerin oder dem bisherigen Fachlehrer gestellt.

Die mündliche Prüfung findet vor einem Prüfungsausschuss unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters oder einer von ihr oder ihm hierfür bestellten Vertretung statt. Fachprüferin oder Fachprüfer ist in der Regel die bisherige Fachlehrkraft. Eine von der Schulleiterin oder vom Schulleiter bestellte Fachbeisitzerin oder ein Fachbeisitzer führt das Protokoll. Das einzelne Prüfungsgespräch dauert mindestens 15, höchstens 20 Minuten. Der Prüfungsausschuss setzt die Note für die mündliche Prüfungsleistung mit einfacher Mehrheit fest.

In einem Fach mit schriftlicher Prüfung korrigiert die Fachlehrerin oder der Fachlehrer die Arbeit und schlägt die Note vor. Die korrigierte schriftliche Arbeit wird dem Prüfungsausschuss vorgelegt. Dieser setzt auf Vorschlag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers die Note für die schriftliche Arbeit und die Endnote aus den schriftlichen und mündlichen Prüfungsergebnissen fest. Die Arbeitszeit der schriftlichen Prüfung entspricht der Zeitdauer der Klausur.

3. Bestehen/Nichtbestehen der Nachprüfung

Wer die Prüfung mit mindestens ausreichendem Ergebnis bestanden hat, ist versetzt und erhält ein neues Zeugnis mit der Note „ausreichend“ in dem Prüfungsfach. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, wiederholt die Einführungsphase oder verlässt die Schule, ggf. mit dem Mittleren Schulabschluss oder einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss.¹

– NEU –

II. Nachprüfung zum Erwerb eines Abschlusses (§ 10 Abs. 8, § 40 Abs. 3)

Am Ende der Einführungsphase in der gymnasialen Oberstufe kann Schülerinnen und Schülern, die nicht über den entsprechenden Abschluss verfügen, der Mittlere Schulabschluss oder der dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertige Abschluss zuerkannt werden¹. Sofern die Bedingungen für den Mittleren Schulabschluss oder den dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss nicht erfüllt werden, kann der jeweilige Abschluss über eine Nachprüfung erworben werden.

1. Zulassung zur Nachprüfung

Die Nachprüfung zum Erwerb eines Mittleren Schulabschlusses oder eines dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschlusses dient ausschließlich der Erreichung dieses Abschlusses, nicht einer nachträglichen Versetzung. Die Zulassung zur Nachprüfung ist auszusprechen, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in einem einzigen Fach, in dem eine mangelhafte Note erteilt wurde, ausreicht, um den jeweiligen Abschluss zu erlangen.

Sind die Voraussetzungen für eine Nachprüfung erfüllt, erhalten die Eltern bzw. die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler zugleich mit dem Zeugnis der Nichtversetzung eine schriftliche Mitteilung, in welchem Fach, ggf. unter Angabe von Alternativen, durch Ablegen einer Nachprüfung der jeweilige Abschluss nachträglich erreicht werden kann und bis zu welchem Termin die schriftliche Meldung dafür erfolgen muss. Die Nachprüfung findet in der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres statt. Für das Verfahren gelten die Vorgaben analog zur Nachprüfung für die nachträgliche Versetzung (vgl. I.3.). Insbesondere für die Nachprüfung zum Erwerb eines Abschlusses wird darauf hingewiesen, dass die Beratung der Fachlehrerin und des Fachlehrers vor den Sommerferien von großer Wichtigkeit ist, um Schülerinnen und Schülern eine realistische Bestehensmöglichkeit zu eröffnen. Grundsätzlich gilt:

- Die Prüfungsaufgaben sind dem Unterricht des zweiten Halbjahres der Einführungsphase zu entnehmen.
- Die Anforderung der Prüfung sollte sich an dem Niveau des angestrebten Abschlusses orientieren.

Wird der Mittlere Schulabschluss durch eine Nachprüfung in einem Fach nicht erreicht, kann **eine weitere Nachprüfung** zugelassen werden, um den dem **Hauptschulabschluss nach Klasse 10** gleichwertigen Abschluss zu erreichen. Im Unterschied zur Nachprüfung für die nachträgliche **Versetzung** ist eine Nachprüfung zum Erwerb eines **Abschlusses** auch dann möglich, wenn die Einführungsphase bereits **wiederholt** wurde.

3. Bestehen der Nachprüfung und Zeugnis

Wer die Prüfung zum Erwerb eines Abschlusses mit mindestens ausreichendem Ergebnis bestanden hat, erwirbt den jeweiligen Abschluss.

Wer den jeweiligen Abschluss bestanden hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis mit der Note „ausreichend“ in dem Prüfungsfach. Auf dem Abgangszeugnis wird unter Bemerkungen ergänzt: „Der (**Abschluss**) wurde aufgrund einer Nachprüfung in dem Fach (...) erworben. Das Zeugnis berechtigt nicht zum Übergang in die Qualifikationsphase einer anderen Schule mit gymnasialer Oberstufe.“ Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde.

¹ vgl. Merkblatt zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses und eines dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschlusses